



## RICHTLINIEN

### „Soziale Staffelung für die Elternbeiträge der Ferlacher ganztagig geführten Volksschulen ab dem Schuljahr 2023/2024

#### **Folgende Beilagen (IN KOPIE) sind dem Antrag anzuschließen:**

Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen der letzten 3 Monate

#### **Richtlinien zur sozialen Staffelung des Elternbeitrages der ganztagig geführten Ferlacher Volksschulen:**

1. Diese Richtlinien zur sozialen Staffelung der Elternbeiträge der ganztagig geführten Ferlacher Volksschulen werden auf Grundlage des § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), StF: BGBl. I Nr. 8/2017 idgF. festgesetzt.
2. Auf Grundlage dieser Richtlinien, können Obsorgeberechtigte je nach Nettoeinkommen (wie unter Pkt. 8 angeführt) eine soziale Staffelung der Elternbeiträge beantragen.
3. Die Höhe der Elternbeiträge für die schulische Tagesbetreuung an den ganztagig geführten Ferlacher Volksschulen werden seitens des Ferlacher Gemeinderates mittels Tarifverordnung beschlossen. Die Höhe der Elternbeiträge für die außerschulische Tagesbetreuung werden seitens des Betreibers in Kooperation mit der Schulleitung und dem Schulerhalter vor Beginn der Ferienbetreuung festgesetzt.
4. Das Kind, für welches nach diesen Richtlinien die soziale Staffelung der Elternbeiträge beantragt wird, muss gem. § 1 Bundesgesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985), StF: BGBl. Nr. 76/1985, idgF., schulpflichtig sein und am Freizeittteil einer Ferlacher ganztagig geführten Volksschule gem. § 12a Abs. 1 Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz - SchUG), StF: BGBl. Nr. 472/1986, idgF. angemeldet sein.
5. Des Weiteren muss das Kind, für welches die Reduzierung des Elternbeitrages laut dieser sozialen Staffelung angesucht wird, sowie zumindest ein Obsorgeberechtigter, den Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Ferlach haben und diese gemeinsam in einem Haushalt wohnen (Ausnahme Unterbringung des Kindes in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendwohlfahrt odgl.).
6. Der Antrag auf Auszahlung der „Sozialen Staffelung für die Elternbeiträge der Ferlacher ganztagig geführten Volksschulen ab dem Schuljahr 2023/24“ ist bei der Stadtgemeinde Ferlach im Bürgerbüro „das ferlachbüro“ in den dafür vorgesehenen Amtsstunden samt erforderlichen Beilagen persönlich zu stellen.
7. Die Antragsstellung auf Genehmigung einer Ermäßigung gem. dieser sozialen Staffelung für die schulische Tagesbetreuung kann zu Beginn des Schuljahres bei Anmeldung zum Freizeittteil spätestens jedoch bis zum 15. Oktober jeden Jahres sowie zum Halbjahr des jeweiligen Schuljahres spätestens jedoch bis zum 08. März jeden Jahres erfolgen.
8. Die Antragsstellung auf Genehmigung einer Ermäßigung gem. dieser sozialen Staffelung für die außerschulische Tagesbetreuung (Ferienbetreuung) muss spätestens 1 Woche vor Beginn der Ferienbetreuung erfolgen.

9. Die Grundlage für die Ermittlung des ermäßigten Elternbeitrages bildet das anrechenbare Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen der zur Antragstellung zuletzt verlautbarten Einkommensgrenzen gem. § 14 Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – KSHG 2021 StF: LGBl. Nr. 107/2020, idgF. „Heizzuschuss“.

Nach diesen Richtlinien werden die Elternbeiträge – je nach Einkommen – wie nachstehend angeführt gestaffelt:

- 30%ige Reduzierung des Elternbeitrages = Einkommensgrenzen des „kleinen Heizkostenzuschuss“ der zum Zeitpunkt der Antragstellung zuletzt verlautbarten Verordnung gem. § 14 Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021 StF: LGBl. Nr. 107/2020, idgF.
  - 50%ige Reduzierung des Elternbeitrages = Einkommensgrenzen des „großer“ Heizkostenzuschuss der zum Zeitpunkt der Antragstellung zuletzt verlautbarten Verordnung gem. § 14 Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021 StF: LGBl. Nr. 107/2020, idgF.
10. Bis zur schriftlichen Mitteilung über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages, sind die Elternbeiträge in voller Höhe gem. der jeweiligen geltenden Tarifordnung seitens der Obsorgeberechtigten zu bezahlen.
11. Bei schriftlicher Genehmigung des Antrages, wird sodann seitens der jeweiligen Betreiber der ganztägig geführten Volksschulen, der bereits reduzierte Elternbeitrag, ab dem Datum der schriftlichen Genehmigung - für das restliche Schuljahr (insofern die Auszahlungsvoraussetzungen weiterhin bestehen) eingehoben.
12. Um Doppelförderungen auszuschließen sind alle sonstigen beantragten sowie bereits genehmigten Förderungen im Zusammenhang mit den Elternbeträgen für die schulische bzw. außerschulische Tagesbetreuung im Antragsformular offenzulegen.
13. Sämtliche Änderungen der im Antrag angegebenen Daten (insbesondere Einkommensänderungen) sind der Stadtgemeinde Ferlach umgehend zu melden.
14. Die Stadtgemeinde Ferlach behält sich vor, stichprobenartige Überprüfungen der getätigten Angaben durchzuführen sowie bei unrichtigen Angaben oder nicht gemeldeten Einkommensänderungen eine Rückforderung der Ermäßigung zu verlangen.

Diese Richtlinien wurden im Ausschuss f. Bildungswesen, Familien, Gesundheit, Frauen u. Soziales vorberaten, in der Sitzung des Ferlacher Stadtrates am 11. Juli 2023 beschlossen und treten mit 1. September 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
RgR Ingo Apper

